



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Januar 2003

Nr. 1

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2003.....	1
Auslegung von Bebauungsplänen.....	3

Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 10. Dezember 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	635.614.600 €
in der Ausgabe auf	635.614.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	208.778.500 €
in der Ausgabe auf	208.778.500 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	3.434.500 €
Aufwendungen in Höhe von	3.434.500 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	463.200 €
Ausgaben in Höhe von	463.200 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Städtischen Klinikums für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	235.970.100 €
Aufwendungen in Höhe von	235.419.100 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	13.282.000 €
Ausgaben in Höhe von	13.282.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Stadtentwässerung", für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	47.305.900 €
Aufwendungen in Höhe von	47.305.900 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	24.453.800 €
Ausgaben in Höhe von	24.453.800 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	55.951.900 €
Aufwendungen in Höhe von	56.467.900 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	12.386.000 €
Ausgaben in Höhe von	12.386.000 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögenshaushalt werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Städtischen Klinikums werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Stadtentwässerung", wird auf

12.041.100 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", wird auf

1.670.600 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

25.711.900 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Städtischen Klinikums werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, "Bereich Stadtentwässerung", wird auf

2.500.000 €

festgesetzt.

Im Vermögensplan des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

105.900.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Seniorenzentrums "In den Rosenäckern" in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

572.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Städtischen Klinikums in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

13.293.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Stadtentwässerung", in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

7.800.000 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Fachbereiches Stadtentwässerung und Abfallwirtschaft, Bereich "Abfallwirtschaft", in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.300.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

320 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 80.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als **nicht erheblich** anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen zu haushaltsneutralen Umsetzungen zwischen den Unterabschnitten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Einnahmen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 10. Dezember 2002

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie gemäß § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 10. Januar 2003 unter dem Aktenzeichen 202.10302. 01 (2003) ohne Einschränkungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2003 mit dem Beteiligungsbericht liegt vom **22. Januar bis 30. Januar 2003** zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Bohlweg 30, Zimmer N 6.12, N 6.13 und N 6.34 montags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in der Bürgerberatungsstelle, Langer Hof 1, montags, dienstags und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr bzw. samstags von 9:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Braunschweig, den 16. Januar 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Dr. Hoffmann

Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 Baugesetzbuch)

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Forschungsflughafen-Südwest", WA 67, Stadtgebiet östlich der Forststraße und beiderseits der Hermann-Blenk-Straße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.
2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „An der Schunteraue“, TH 20, Stadtgebiet südlich der K 27 und westlich der Thunstraße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.
3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Rüniger Weg-Nord", ST 72, Stadtgebiet zwischen dem Siekgraben, der Orientierungsstufe Stöckheim, der Wohnbebauung Zur Siekwiese und dem Rüniger Weg wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
(§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzungen
(§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Braunschweig, den 16. Dezember 2002

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

